



BESCHLUSS des SDK-Vorstandes

Zentralsekretariat

85.13

Beschluss des SDK-Vorstandes vom 25.9.2002

Fallgruppierungssysteme: Vergleich von ausgewählten Fallgruppierungssystemen

1. Der Vorstand der SDK nimmt vom Bericht „Vergleich von ausgewählten Fallgruppierungssystemen“ vom 21. August 2002 Kenntnis. Der Bericht ist das Ergebnis der Arbeiten einer Arbeitsgruppe von H+ und SDK und nicht eine offizielle Publikation der SDK.
2. Er beschliesst, den Bericht zusammen mit diesem Beschluss den Gesundheitsdepartementen zu übermitteln. Er stellt fest, dass die Umstellung auf AR-DRG als differenziertes („refined“) diagnosebezogenes Fallgruppierungssystem mit nicht zu unterschätzenden Schwierigkeiten verbunden wäre.
3. Der Vorstand strebt ein gesamtschweizerisch einheitliches und differenziertes („refined“) diagnosebezogenes Fallgruppierungssystem an. Als Zwischenetappe wird mangels rasch umsetzbaren und praktikablen Alternativen jenen Gesundheitsdirektionen, die ein diagnosebezogenes Fallgruppierungssystem wünschen, die Einführung des AP-DRG-Systems in der Version TAR APDRG 2002 empfohlen, wie es in der Schweiz in verschiedenen Kantonen zur Anwendung kommt oder per 2003 zur Einführung gelangt.
4. Der Vorstand beauftragt das Zentralsekretariat, die beteiligten Parteien (Kantone, Leistungserbringer, Versicherer, Bund, AP-DRG Schweiz) zu einer Aussprache über eine zukünftige einheitliche Lösung einzuladen und die Bildung eines Koordinationsgremiums vorzuschlagen. Ziel ist
 - a. die Vorbereitung und Umsetzung eines für die ganze Schweiz anwendbaren differenzierten („refined“) Fallgruppierungssystems (wie z.B. das Projekt Swiss DRG), welches mit den in der Schweiz in Gebrauch stehenden Kodiersystemen kompatibel ist;
 - b. bis Dezember 2002 dem Vorstand Bericht zu erstatten über Zusammensetzung, Zeitplan und Finanzierung einer Steuerungsgruppe. Die Projektorganisation soll Anfang 2003 ihre Arbeit aufnehmen können.
5. Unabhängig vom gewählten Fallgruppierungssystem muss gewährleistet sein, dass die Qualität der Leistungen KVG-konform erbracht wird.

25.09.2002/MJ